

Das Ordnungsamt informiert :

„Mein Hund macht nichts“,

ist die meist übliche Aussage, wenn man einen Hundehalter auf sein Fehlverhalten bezüglich seines freilaufenden Hundes anspricht. Dies ist jedoch nicht immer zutreffend.

Immer wieder kommt es vor, dass sich Menschen im Bereich der Stadt Zülpich vor nicht ordnungsgemäß ausgeführten Hunden fürchten müssen, oder sich von deren hinterlassenen Verunreinigungen belästigt fühlen müssen. Leider bleibt es jedoch nicht immer bei dieser Angst, sondern führt auch Verletzungen durch Bisse bei Mensch und Tier mit sich. Das Ordnungsamt muss hier immer wieder einschreiten und zum Teil empfindliche Bußgelder verhängen.

Dies alles muss eigentlich gar nicht sein, wenn sich alle Hundehalter an die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen halten würden und somit zu einem etwas angenehmeren Miteinander beitragen würden.

Im Kern besagen die hier anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen folgendes:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Zülpich

- Hunde sind innerhalb geschlossener Ortschaften und in Naturschutzgebieten grundsätzlich anzuleinen.
- Außerhalb der geschlossenen Ortschaften dürfen Hunde mit Ausnahme der gefährlichen Hunde (§§ 3 und 10 Landeshundegesetz) zwar abgeleint werden, müssen jedoch im Falle der Begegnung mit anderen Passanten unverzüglich wieder angeleint werden. Dies bedeutet natürlich auch , dass der Hund im direkten Einflussbereich seiner Halter stehen muss und sich nicht deutlich von diesem entfernen darf !
- Auf Verkehrsflächen, in Anlagen und in Naturschutzgebieten sind die von Tieren verursachten Verunreinigungen schadlos zu beseitigen.

Ordnungsbehördliche Verordnung betreffend die Nutzung der Erholungsanlage Wassersportsee Zülpich

- Im Badebereich, auf den Liegewiese und in den Anlagen für Segeln und Surfen ist das Mitbringen von Hunden nicht gestattet.
- Im übrigen Bereich des Wassersportsees sind Hunde an der Leine zu führen. Dies gilt auch für den den See umlaufenden Ringweg !

Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)

- Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Mensch und Tier ausgeht.
- Hunde sind in innerörtlichen Bereichen anzuleinen.
- Das Halten von gefährlichen Hunden ist durch die Ordnungsbehörde zu genehmigen.
- Gefährliche Hunde haben eine das Beißen verhindernde Vorrichtung zu tragen und sind grundsätzlich anzuleinen.
- Große Hunde, welche mindestens eine Höhe von 40 cm und / oder ein Gewicht von mindestens 20 Kg aufweisen, sind dem Ordnungsamt zu melden. Hierzu werden dann

auch die Nachweise zur Kennzeichnung mittels eines Mikrochips, über eine Haftpflichtversicherung und über eine Sachkunde benötigt. Die ordnungsbehördliche Anmeldung hat neben der steuerlichen Anmeldung zu erfolgen und ist nicht mit dieser zu verwechseln !

Für weitere detaillierte Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des hiesigen Ordnungsamtes selbstverständlich zur Verfügung.

Hier also nochmals ein eindringlicher Appell:

Bitte leinen Sie Ihren Hund grundsätzlich an. Lassen Sie ihn nur dort los, wo es gemäß der o. g. Richtlinien gestattet ist und sorgen Sie dann dafür, dass Sie den Einfluss auf Ihren Hund behalten. Beseitigen Sie auch die von Ihren Hunden hinterlassenen Verunreinigungen.

Nur so können unangenehme und teils sogar gefährliche Situationen vermieden werden und alle Bürger können ihren Spaziergang entspannt genießen !

In Vertretung

Ulf Hürtgen
Beigeordneter